

Zeitschrift:	Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band:	158 (2020)
Artikel:	Armenfürsorge zwischen Glauben und Rechtsanspruch : Schlaglichter auf drei Fälle im Thurgau
Autor:	Witzig, Heidi
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-869515

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Armenfürsorge zwischen Glauben und Rechtsanspruch

Schlaglichter auf drei Fälle im Thurgau

1 Drei Geschichten

Zum Anfang drei Geschichten, die von Thurgauer Armenbehörden und von unterstützten Menschen handeln:

Die erste *Geschichte* spielt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts: Elisabetha, geboren 1843, wurde schon früh Witwe und heiratete 1869 einen Witwer mit einem Kind, Georg L. aus Aadorf. Das Paar bekam zwischen 1870 und 1875 vier eigene Kinder, von denen zwei früh starben. Im Jahr 1875, das jüngste Kind war soeben geboren, verschwand Georg L. und wanderte nach Amerika aus. Seither galt er als verschollen, und Elisabetha stand mit einem Stiefsohn und zwei eigenen kleinen Kindern da. Die Heimatgemeinde des Mannes, konkret die Evangelische Kirchenpflege Aadorf, wurde verantwortlich für die Unterstützung der Familie. Elisabetha L. galt eigentlich als «würdige Arme», das heißt ihre Armut galt nicht als selbst verschuldet, war doch ihr Mann, der einen wesentlichen Beitrag zum Familieneinkommen hätte beisteuern sollen, einfach davongegangen. Aber die Sache hatte in den Augen der verantwortlichen Armenbehörde einen Haken: Elisabetha L. galt als Frau mit schlechtem Ruf – sie arbeite nicht gern, könne nicht haushalten, lasse die Kinder verwahrlost betteln, und es sei wahrscheinlich, dass sie auch mit Prostitution Geld zu verdienen versuche. Obwohl sich diese Vorwürfe grösstenteils als unwahr erwiesen, beschloss die Armenbehörde Evangelisch-Aadorf, sämtliche Kinder bei fremden Familien zu platzieren, wo sie zu arbeitsamen Menschen erzogen würden. Elisabetha L. wurde verpflichtet, eine Arbeitsstelle zu suchen, unermüdlich zu arbeiten und den Armenbehörden einen Teil der Kosten für die Fremdplatzierungen zurückzuerstatten. Als sie nichts zahlte – nichts zahlen konnte –, wurde sie in Kalchrain interniert. Doch Elisabetha L. verstand sich zu wehren. Sie stammte aus Wilchingen SH und konnte sich dort auf ihr Verwandten- und Beziehungsnetz

verlassen. Ihr Schwager – nicht zur Unterstützung verpflichtet – bürgte für ihre Schulden gegenüber der Armenbehörde. Zwar blieben ihre Kinder noch einige Jahre in Wilchingen bei Verwandten «verkostgeldet», und Elisabetha L. wurde auch wegen Tötung eines neugeborenen unehelichen Kindes verurteilt, doch dann fand sie im Kanton Schaffhausen Arbeit, holte zuerst den älteren und 1888 auch den jüngeren Sohn zu sich und lebte mit ihren Kindern unabhängig von der Armenbehörde.¹

Die zweite *Geschichte* spielt rund 25 Jahre später, also um 1900: Hans B., geboren 1860, stammte aus einer armengenössigen Familie, für welche die Katholische Kirchgemeinde Wuppenau unterstützungspflichtig war. 1889 heiratete er die Evangelische Rosa T., Bürgerin von Hundwil AR. Das Paar hatte bis 1907 insgesamt 14 Kinder, von denen neun überlebten. Der Ehemann verdiente regelmässig bei Bauern oder Gewerbetreibenden, wo er jeweils auch wohnte; er vertrank jedoch seinen Lohn und bezahlte nichts an die Haushaltkosten seiner Familie. Die Frau lebte mit den kleinen Kindern in ärmlichsten Verhältnissen, laut dem Schreiben eines Arztes gab es «oft die ganze Woche hindurch keinen Tropfen Milch», die Kinder seien kränklich, und der Älteste, 10-jährige, sei bereits ein «Schlingel». So entschied sich die Katholische Armenbehörde Wuppenau 1898, drei Kinder in die Waisenanstalt St. Iddazell in Fischingen zu platzieren – ein Entscheid, der viel Geld kostete –, drei weitere privat zu verkostgelden und die Frau mit den restlichen Kindern noch geringfügig zu unterstützen. Diese wohnte inzwischen in Herisau – sie stammte aus dem Appenzellischen – und verdiente etwas Geld mit Sticken; auch wurde sie vom dortigen «Freiwilligen Armenverein» und anderen «wohlthätigen Leuten» unterstützt. 1907 verbesserte sich die Lage der Ehefrau so sehr, dass sie sämt-

1 Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 152–162.

liche Kinder zu sich nehmen und finanziell selber für sie aufkommen wollte. Der sporadisch bei der Familie lebende Ehemann, der seine Pflichten weiterhin vernachlässigte und seinen Lohn regelmässig vertrank, wurde in die Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain eingewiesen. Ab 1910 bezahlte die Katholische Kirchgemeinde Wuppenau nichts mehr, da die nun heranwachsenden Kinder sowohl Vater wie Mutter unterstützen mussten. Erst im Alter, ab den 1930er-Jahren, wurden die alten, nun getrennt lebenden Eltern wieder unterstützt.²

Die *dritte Geschichte*, wiederum 25 Jahre später, spielt in der Zwischenkriegszeit: Anna Maria Müller-Boxler, geboren 1884, hatte schon eine erste Ehe hinter sich (bei der die sieben Kinder alle fremdplatziert und beide Elternteile schon in Arbeitserziehungsanstalten verwahrt gewesen waren), als sie 1921, mit 37 Jahren, einen Neuanfang wagte und sich mit dem 28-jährigen Julius Müller verheiratete, heimat- und unterstützungsberechtigt in Evangelisch-Aawangen bei Aadorf. Seit 1910 wurden die Geschäfte der Armenbehörde in Union mit Evangelisch-Aadorf besorgt. Aawangen war ein armes Dorf, verfügte über praktisch keine Arbeitsstellen in der Industrie, und die Evangelische Armengemeinde war knapp bei Kasse, hatte sie doch sehr viele auswärtig wohnende Arme zu finanzieren. Julius Müller stammte aus einer armen einheimischen Familie, die immer wieder Unterstützungsbedürftig war, und er galt als arbeitsscheuer Trinker. Er hatte also einen schlechten Ruf – und seine Ehefrau aufgrund ihrer Vorgeschichte ebenso; damit galten beide ganz klar als «unwürdige Arme». Das Paar lebte zuerst in Zürich, wurde dann von der Armengemeinde Evangelisch-Aawangen, die kein Armenhaus besass, zuerst nach Frauenfeld, später nach Gerlikon oberhalb Frauenfeld umplaziert. 1921 und 1923 gebar Anna Maria Müller zwei Kinder, während ihr Mann Julius zweimal in der Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain interniert wurde, weil er nichts zum Familieneinkom-

men beisteuerte. War er in Freiheit, verbrauchte er den gesamten Lohn für Wirtshausbesuche und Alkohol, randalierte zu Hause und wurde zunehmend gefährlich gewalttätig. Für die Armenbehörde Aawangen ein schwieriger Fall: Der Mann sozusagen familiär vorbelastet, unfähig, seine Familienpflichten zu erfüllen; die Frau mit denkbar schlechtem Ruf und keinerlei verwandtschaftlichem oder dörflichem Rückhalt; die Armengemeinde finanziell äusserst angespannt und ausserstande, die Familie nach Aawangen zurück zu befehlen, da sie weder über Wohnungen noch Arbeitsmöglichkeiten verfügte.³ Der Umzug der Familie nach Arbon im Jahr 1924 erwies sich als Glücksfall. Dort fand die Frau professionelle behördliche und auch gemeinnützige Unterstützung sowie ein städtisches Umfeld mit Arbeitsmöglichkeiten auch für arme, ungebildete Frauen.

Diese Beispiele machen zentrale Grundmuster sichtbar, welche Armenunterstützungen im 19. und bis weit ins 20. Jahrhundert hinein charakterisierten und denen wir im Folgenden nachgehen werden.

2 Unwägbarkeiten der Unterstützungs- systeme

2.1 Das Erste Soziale Netz: Familie und Verwandtschaft

Gegen die wichtigsten Armutsriskiken – Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit und Alter – existierten keinerlei staatliche Versicherungen. Traditionell waren Familie und Verwandtschaft – das sogenannte Erste Soziale Netz – dafür zuständig. Grundsätzlich hatten unverheiratete Männer und Frauen für sich selbst aufzukommen und verwandtschaftliche Unterstützungen zu leisten. Verheiratete Männer hatten Un-

2 Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 142–151.

3 Herger, Sehnsucht, S. 102–103.



terhaltspflichten für ihre Familien, verheiratete Frauen ebenso, dazu kamen Erziehungs- und Haushaltspflichten. Kranke, alte, arbeitsunfähige oder auch arbeitsscheue Mitglieder mussten durch die Arbeitsfähigen unterhalten werden. Tüchtige und zuverlässige Mütter und Väter, Töchter und Söhne und weitere Verwandte, die sich aufeinander verlassen konnten, galten als einziges Bollwerk gegen das Absinken in Armut.⁴ Im Thurgauer Armengesetz von

1861 wurde auch ausdrücklich festgelegt, dass Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt, Grosseltern väterlicherseits gegenüber ihren Enkeln und

4 Witzig, Heidi: Einsamkeitserfahrungen von armen Kindern, Frauen und Männern im 19. Jahrhundert, in: Sozialalmanach 2005, Schwerpunkt: Einsamkeit, Das Caritas-Jahrbuch zur sozialen Lage der Schweiz, Luzern 2004, S. 89–99, hier S. 89–91.

umgekehrt unterstützungspflichtig seien, hingegen verheiratete Töchter und Enkelinnen nicht – diese gehörten zum Familienverband ihrer Ehemänner.⁵

Die Armgängigkeit arbeitsfähiger Erwachsener galt traditionell als Schande für die Familie – über Generationen hinweg. Und Schande war im sich seit 1848 etablierenden Bundesstaat mit harten öffentlichen Sanktionen verbunden: mit öffentlichen Schandritualen für die ganze Familie und mit dem Entzug von politischen Rechten für die Männer. Bis in die 1920er-Jahre wurden die Namen der Armgängigen in vielen Gemeinden am Sonntag von der Kanzel verkündet; Benennungen wie «Armenhäuser» (um 1850) oder «Gemeindefresser» (1930er-Jahre) deklarierten diese Leute als Parasiten, die auf Kosten der steuerzahlenden Mitglieder der Kirchgemeinden lebten. Bis in die 1920er-Jahre hatte jeder Konkurs und noch bis 1971 jeder *selbst verschuldete* Konkurs für Männer den Verlust der politischen Rechte zur Folge.⁶ Diese Schande versuchte man im Familienverband mit allen Kräften abzuwehren. So berichtet auch Julius Müller, der Ehemann von Anna Maria Müller-Boxler, dass er als junger Mann von zu Hause weggegangen sei, weil der Vater gewalttätig gewesen sei und seinen Lohn ständig vertrunken habe. Als aber zu Hause «die Verhältnisse morsch geworden und dem Vater der Konkurs gedroht habe, sei er als gut 20-Jähriger zusammen mit seinem Bruder zurückgekehrt: «Diese Schande wollten wir 2 Brüder nicht erleben und haben unser Geld unserer lieben Mutter wegen aufgepfert.»⁷

2.2 Das Zweite Soziale Netz: Das öffentliche Armenwesen

Wenn das Erste Soziale Netz brüchig wurde oder ganz fehlte, was besonders häufig bei ehemaligen Verdingkindern, bei Mägden und Knechten der Fall war, die sich kaum oder überhaupt nicht auf ein

Familien- und Verwandtennetz stützen konnten – erst dann kam das sogenannte Zweite Soziale Netz zum Tragen: die Unterstützung durch die Heimatgemeinde. Im Kanton Thurgau wurden folgende Grundsätze im Armengesetz von 1861 festgelegt: konfessionelle Armenpflege, heimatliche Armenunterstützung, wohnörtliche Armensteuerpflicht. Das heisst: Die für die Armen zuständigen Heimatgemeinden übertrugen diese Aufgabe den jeweiligen – evangelischen oder katholischen – Kirchenbehörden. Zahlungspflichtig waren mithin die Mitglieder der örtlichen Kirchengemeinden. Mehr als hundert Jahre lang, bis 1966, blieb der Kanton Thurgau – als einziger Kanton in der Schweiz – bei diesen Regelungen. Dazu einige Erläuterungen.

2.3 Der Staat übernimmt die Oberhoheit (1874)

Mit der Bundesverfassung von 1874 wurde der Kampf um die Oberhoheit des Staates auch bezüglich des Armenwesens entschieden: Verantwortlich waren die Kantone. Im Thurgau überliess man die konkrete Führung, wie oben beschrieben, den evangelischen respektive katholischen Kirchengemeinden auf dem Territorium der zuständigen Heimatgemeinden. Gesamtschweizerisch begannen in den 1870er-Jahren Bestrebungen zur Übergabe des Armenwesens an die weltlichen Behörden. Im Thurgau blieben diese Bestrebungen jedoch marginal. Eine entsprechende regierungsrätliche Initiative von 1874 blieb ohne Erfolg. Für die kleinen, mehrheitlich bäuerlichen Kirchgemeinden, die unter grossem finanziellen Druck

5 Thurgauer Rechtsbuch 1948, S. 1171–1180, hier S. 1171, §§ 1–4.

6 HLS 12, 2013, S. 11–15: Stimm- und Wahlrecht (Tomas Poledna).

7 Zit. nach Herger, Sehnsucht, S. 89.



standen, wurden 1898 Entlastungen beschlossen, die 1908 zu regelmässigen Ausgleichszahlungen führten. Die im Rahmen der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft geführten Diskussionen zur Übergabe der Armenbesorgungen an staatliche Organe hatten 1907 zu einem klaren Nein geführt.

2.4 Wandel der Einstellungen zur Armut

Als «würdige Arme» galten seit dem Mittelalter klar definierte Personengruppen, die aufgrund ihrer nicht selbst verschuldeten Arbeitsunfähigkeit Anrecht auf

Armenunterstützung hatten, wenn das Erste Soziale Netz versagte: Das waren Witwen und Waisen, Kranke und Alte. Das jahrhundertealte Gebot der Mildtätigkeit als Christenpflicht wurde seit der Zeit der Französischen Revolution um 1800 zunehmend abgelöst durch den Rechtsanspruch auf öffentliche Armenunterstützung. Nach dem Armengesetz von 1861 galten verlassene Ehefrauen oder Witwen mit gutem Ruf und mit Kindern, gebrechliche, kranke und altersschwache Leute als «würdige Arme». Sie wurden entweder möglichst billig fremdplatziert oder allenfalls in gemeindeeigene Armenhäuser, Waisenhäuser, Spitäler usw. eingewiesen.



In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als aufgrund von Missernten und Hungersnöten breite Kreise der Bevölkerung verarmten, galt auch Nothilfe für diese Familien als berechtigt. Doch ab den 1850er-Jahren gewann in allen modernen industrialisierten Staaten zunehmend die Überzeugung an Gewicht, dass Armut in erster Linie auf das Versagen der einzelnen Menschen zurückzuführen sei. Das Fehlen bürgerlicher Tugenden wie Arbeitsdisziplin und ehrbarer Lebenswandel seien schuld am Absinken in Armut. «Unwürdige» Arme waren also das Problem. Sie galten in den Augen der Behörden als unfähig, ihre eigentlichen Pflichten zu erfüllen. Ihnen fehlten

grundlegende bürgerliche Tugenden wie Arbeitsamkeit und Arbeitswillke, also die wichtigsten Fähigkeiten, um sich in der Gesellschaft erfolgreich durchzusetzen. Den Behörden und dem öffentlichen Diskurs zeigte sich diese Unfähigkeit als Arbeitsscheu, Liederlichkeit, Alkoholismus (Männer), Unmoral, Faulheit und Boshartigkeit (Frauen). Die Massnahmen der Behörden galten ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts demnach nicht mehr nur der konkreten Unterstützung des Lebensunterhalts von Armen, sondern zunehmend ihrer «Nacherziehung». Die 1851 eröffnete Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain bei Herdern galt dabei als letztes Drohmittel und als

Disziplinarmassnahme für «Unverbesserliche». Sabine Lippuners eindrückliche Darstellung der Armendisziplinierung im Thurgau mit dem Titel «Bessern und Verwahren» formuliert genau diese Haltung.

Nacherziehung hiess in den Zeiten des rasanten sozialen und wirtschaftlichen Umbruchs in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts also, dass gesunde unterstützungsbedürftige Erwachsene Fähigkeiten erwerben sollten, um in der modernen Industriegesellschaft Verantwortung für das eigene Schicksal zu übernehmen und sich im Wettbewerb der sich etablierenden bürgerlichen Ordnung zu bewähren. Dies bedeutete für Männer wie Frauen eine Nacherziehung zu Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral, zur Fähigkeit, mit knappen Ressourcen umzugehen und zu einer entsprechenden Lebensführung. Für Frauen bedeutete es auch Nacherziehung zu tüchtigen Hausfrauen und Müttern.⁸ Für Kinder – per Definition «würdige Arme» – bedeutete es ebenfalls Erziehung zu Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral.⁹ Erst um die Jahrhundertwende änderten sich die Parameter für die Unterstützung von Kindern. Nun wurde zunehmend der Wert von Investitionen in die gute Erziehung anerkannt. Fremdplatzierungen sollten nicht einfach möglichst wenig kosten, sondern den Knaben Chancen für den sozialen und beruflichen Aufstieg und den Mädchen Chancen für ein Leben als tüchtige Hausfrau und Mutter ermöglichen.¹⁰

2.5 Die Praxis der kirchlichen Armengemeinden

In der alltäglichen Praxis der 72 evangelischen und 54 katholischen Thurgauer Armenbehörden spielten Faktoren eine Rolle, welche die Theorien der Nacherziehung stark beeinflussten: Je nach Zeitperiode, Konjunktur, Zustand der konkreten Armenkassen, der Erreichbarkeit weiterer Unterstützungssysteme und der Einflussnahme weiterer institutioneller oder

sozialer Akteure wurden die gegen 1900 allgemein verbreiteten und propagierten Maximen der Nacherziehung gestützt, vernachlässigt oder komplett sabotiert. Diese verschiedenen Praxen der Armenunterstützung sollen nun dargestellt werden. Als Beispiele dienen die kirchlichen Armenbehörden von Evangelisch-Aadorf, Katholisch-Wuppenau, Evangelisch-Aawangen und Evangelisch-Arbon.

Evangelisch-Aadorf war ein prosperierendes Dorf, Spinnereien und Webereien boten hauptsächlich Frauen Arbeitsplätze, und das Armengut der Evangelischen Kirchgemeinde war um 1880 in guter Verfassung. Elisabetha L., deren Ehemann nach Amerika verschwunden war, hätte an sich grosszügig unterstützt werden können. Doch die Armenbehörde verfolgte die in der zweiten Jahrhunderthälfte noch traditionell verankerte Politik: unverschuldete Armut, schlechter Ruf der Frau, Kindswegnahme und Pflicht der Frau, mit ihrem Verdienst zum Kostgeld beizutragen. Die Förderung der Kinder war trotz ausgeglicherner Finanzen (noch) kein Thema.

Katholisch-Wuppenau war bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts eine kleine Bauerngemeinde, die seit den wirtschaftlichen und industriellen Krisen der 1840er-Jahre kontinuierlich Einwohner und Ein-

8 Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 41–47.

9 Deviantes, also abweichendes Verhalten von armen Kindern: Hang zum Lügen, Stehlen und Vagabundieren; rohes Benehmen, Betteln; unsittliches Benehmen; Versäumen des Unterrichts ohne Wissen der Eltern. Schlechte Schulleistungen oder Schulabsenzen wegen Erwerbspflichten von Kindern fielen nicht unter diese Definition. Imboden, Natalie: Die Schule macht gesund. Die Anfänge des schulärztlichen Dienstes der Stadt Zürich und die Macht hygienischer Wissensdispositive in der Volksschule 1860–1900, Zürich 2003, S. 212.

10 Witzig, Heidi: «Verlange wenigstens 80 Frk oder ich heb die Familie auf» – Arme Familien im Zürcher Oberland, in: Head, Anne-Lise; Schnegg, Brigitte (Hrsg.): Armut in der Schweiz (17.–20. Jh.), Zürich 1989 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte; 7), S. 63–72.

wohnerinnen verlor und deshalb verhältnismässig viele arme auswärtige Personen unterstützen musste. Mehrere Male bezog die Kirchgemeinde staatliche Beiträge aus dem 1843 gegründeten kantonalen «Hülf- und Armenfonds».¹¹ Rosa B., aufgrund ihrer Heirat unterstützungsberechtigt in Katholisch-Wuppenau, galt als «würdige Arme». Ihr Ehemann Hans B. vertrank seinen Lohn und vernachlässigte seine Unterhaltpflichten fast regelmässig, während seine Ehefrau in den Augen der Behörden einen angemessenen Lebenswandel führte; sie verdiente neben ihren enormen Familienpflichten in Heimarbeit (Sticken, Weben) dazu. Trotz der angespannten finanziellen Situation der Armenkasse war für die Behörde die Vermeidung von Kosten *nicht* oberste Maxime. Als die Kinder um 1900 noch klein waren und Rosa B. dementsprechend wenig verdiente, stellten Ärzte und wohnörtliche Behörden – die Pfarrämter und Kirchenvorsteherchaften des Wohnorts waren verpflichtet, Unterstützungsgesuche entgegenzunehmen und weiterzuleiten¹² – bei den Kindern zwar Hunger und körperliche Vernachlässigung und beim Ältesten, 10-Jährigen, bereits «sittliche» Gefährdung fest. Dies alles wurde jedoch nicht der Frau angelastet. Das heisst, die Familie wurde nicht aufgehoben, sondern auf das für die Mutter nach der Einschätzung der Behörden Zumutbare reduziert: Drei Kinder, unter ihnen der Älteste, wurden im katholischen Kinderheim St. Iddazell platziert, um die «Erblichkeit der Armut» zu verhindern. Diese relativ teure Lösung bot den Vorteil, dass von den jährlichen Kosten von 185 Franken pro Kind ab 1898 75 Franken aus dem Alkoholzehnt vergütet wurden, welcher auch zu den Kosten der Internierung des Vaters in Kalchrain beitrug.¹³ Weitere Kinder wurden eher traditionell – und billiger – in Privathaushalten platziert. Die Jüngsten blieben bei der Mutter.

In der Regel sollte eine verwitwete oder verlassene Frau sich selbst und eines bis zwei Kinder mit geringer Unterstützung ernähren können – Rosa B.

gelang dies sogar mit drei Kindern. Sie war offenbar fähig, die behördlichen Erwartungen zu übertreffen. Dies gelang ihr dank der Unterstützung durch gemeinnützige Vereine in ihrer wohlhabenden Wohngemeinde Herisau. Diese Unterstützung war entscheidend. Als sich Rosa B. finanziell weiter etabliert hatte, versuchte sie, sämtliche Kinder wieder zu sich zu holen, indem sie diese evangelisch taufen liess. Seit 1874 war die Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Bundesverfassung garantiert, und die evangelische Rosa B. konnte durch den Konfessionswechsel ihre Kinder den katholischen Wuppenauer Behörden entziehen. Zuständig für sie und sechs ihrer Kinder war damit Evangelisch-Schönholzerswilen. Rosa B. und ihr Mann verlangten von den Armenbehörden von Katholisch-Wuppenau auch die drei in St. Iddazell lebenden Kinder heraus, was diese jedoch ablehnen konnten.¹⁴

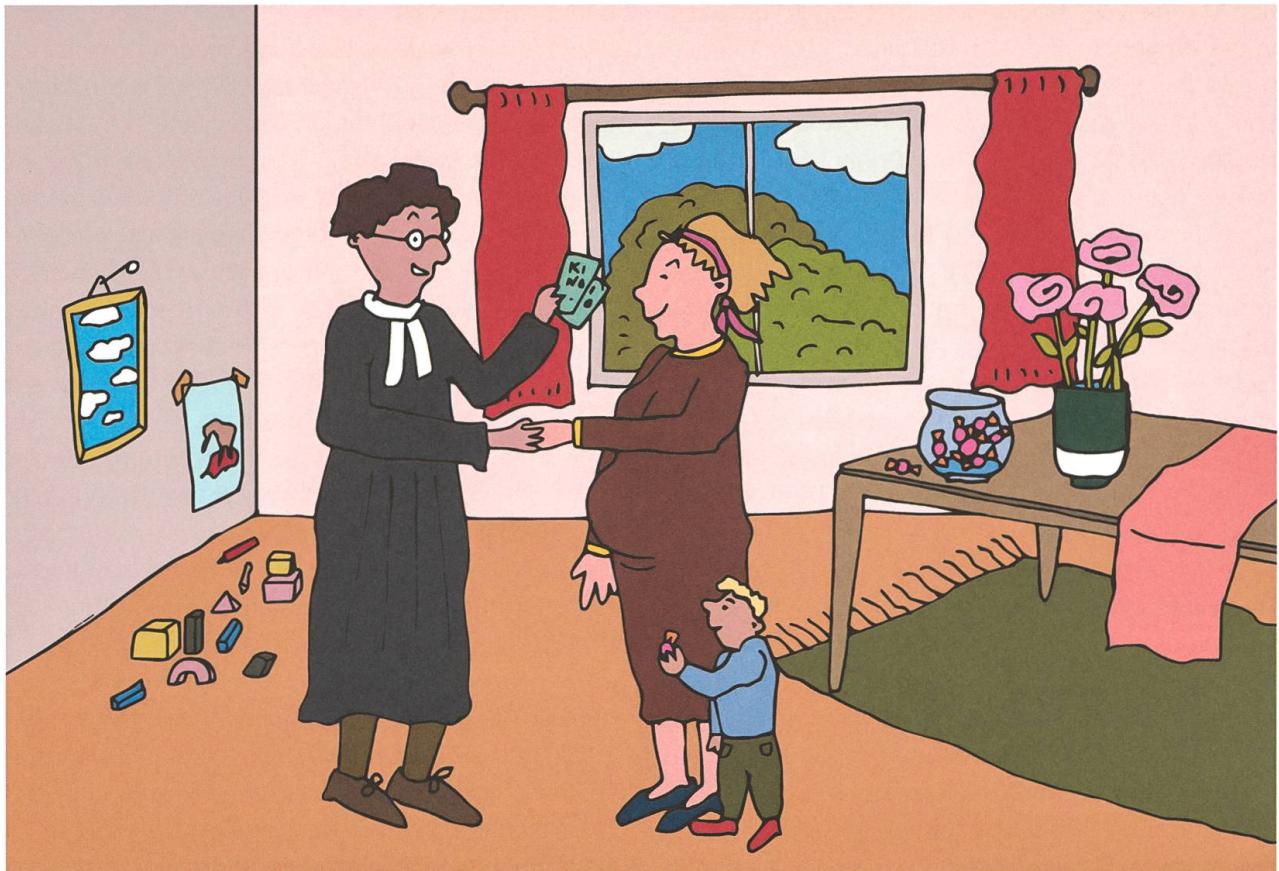
In der Unterstützungspraxis von Evangelisch-Aawangen gegenüber Anna Maria Müller-Boxler spielten finanzielle Überlegungen bis in die Zwischenkriegszeit hinein die prioritäre Rolle. Seit 1910 wurden die Geschäfte der Armengemeinde vom Pfarramt in Evangelisch-Aadorf (Personalunion) geführt. Die Evangelische Kirchgemeinde Aawangen erhielt ihre Armensteuern von nur wenigen evangelischen Einwohnern; um 1920 zählte die Ortschaft nur gerade 43 Wohnhäuser mit 329 Einwohnern; Industrie gab es keine, die Gemeinde war weitgehend bäuerlich geprägt, und eine Familie wie diejenige von Julius Müller, dessen Eltern ebenfalls von den Armenbehörden abhängig waren, strapazierte die Finanzen empfindlich. Die gängigen Schandrituale wie die Zitierung des Familienvorstands vor die Armenbehörde – erster Schritt zur Einweisung in die Arbeits-

11 Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 137.

12 Dikenmann, Praxis, S. 13.

13 Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 150 und 145.

14 Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 149.



erziehungsanstalt Kalchrain – wurden mehrmals angewendet, blieben jedoch erfolglos.¹⁵ Nur schon die Suche nach einer auswärtigen, möglichst billigen Unterkunft – in der Gemeinde war nichts verfügbar – gestaltete sich enorm aufwendig. War es billiger, den zunehmend alkoholkranken und arbeitsunfähigen Ehemann in Kalchrain oder in Münsterlingen zu versorgen, bei welcher Variante zahlte der Kanton wieviel? In Lisbeth Hergers Studie wird ausführlich dargestellt, wie die Armenbehörden die enormen Kosten von 1700 Franken jährlich zu reduzieren versuchten, auch durch möglichst billige Fremdplatzierung der Kinder.

Diese im beginnenden 20. Jahrhundert nicht mehr allgemein akzeptierte Praxis von Evangelisch-

Aawangen wurde von Seiten der kantonalen Aufsichtsbehörden und denjenigen des Wohnorts zunehmend behindert.¹⁶ Als die Familie Müller-Boxler 1924 mit behördlicher Bewilligung nach Arbon umzog, änderten sich die Wahrnehmungen und die Unterstützungspraxis grundlegend und führten zu offenen Auseinandersetzungen zwischen der heimatlichen Armengemeinde Aawangen mit ihrer Priorität bei der Schonung der Finanzen und den moder-

15 Dikenmann, Praxis, S. 13.

16 Erste Rekursinstanz war der Bezirksrat, zweite das Armendepartement des Regierungsrats (Dikenmann, Praxis, S. 10–12).

nen Maximen der möglichst weitgehenden Förderung in der Wohngemeinde. Arbon, eine blühende Industriestadt am Bodensee, befand sich in der Zwischenkriegszeit zwar ebenfalls in der wirtschaftlichen Krise, trotzdem eröffneten sich für Anna Maria Müller-Boxler neue Möglichkeiten. In Evangelisch-Arbon überwachte, wie allgemein üblich, das zuständige Pfarramt die armengenössigen Einwohner und Einwohnerinnen und stellte Anträge an die zahlungspflichtigen heimatlichen Armengemeinden. Die Evangelische Kirchgemeinde Arbon hatte seit 1913 zwei Pfarrstellen, die traditionsgemäss mit einem «freisinnigen» und einem sozialdemokratischen Pfarrer besetzt wurden. Für Anna Maria Müller-Boxler zuständig war Pfarrer Hermann Bachmann, bekannt als engagierter Arbeiterpfarrer und Sozialdemokrat. Dieser lernte die Familie offensichtlich persönlich kennen und setzte sich auch im Namen der Arboner Armenbehörden für die Frau ein. Sie sei «fleissig u. hält ihre Kinder u. die Wohnung in Ordnung», was auch von weiteren Leuten bestätigt werde; die Gerüchte über ihre Verschwendungssehnsucht seien bös-willig gestreut, und zudem habe sie unter ihrem alkoholabhängigen Mann «schwer zu leiden» gehabt. Pfarrer Bachmann gewährte Müller-Boxler auch mehrmals Kredite ohne Sicherheiten, was er zuverlässig nach Evangelisch-Aawangen rapportierte.¹⁷ Der Ehemann, immer wieder in Kalchrain oder Münsterlingen interniert, fand in Arbon ebenfalls neuartige Unterstützungen. Er schloss sich dem Blauen Kreuz an, einem Abstinentenbund mit religiösem Hintergrund, wo ihn ein Herr Ottiker unter seine Fittiche nahm und der Armenbehörde erklärte, am ganzen Elend sei die Ehefrau schuld; er könne den Ehemann durchaus auf «bessere Wege» bringen. Dies blieb allerdings nur eine Zwischenphase. 1928 wurde Julius Müller für drei Jahre in die Strafanstalt Tobel eingewiesen und entmündigt.¹⁸ Die Familie erhielt einen Vormund, Dr. Meier aus Arbon, welcher gemeinsam mit dem Pfarramt Arbon die Finanzen überwachte

und sich ebenfalls gegen Anschuldigungen, Anna Maria Müller-Boxler führte einen liederlichen Lebenswandel, wehrte. Diverse Male liessen die Arboner Behörden die Bemühungen von Evangelisch-Aawangen um Kindswegnahme und Fremdplatzierung ins Leere laufen.¹⁹ Unter diesem Druck definierte die heimatliche Armenbehörde schliesslich als zweite Priorität (neben der Reduzierung der Kosten) das Ziel, die Familie auf keinen Fall in die Heimatgemeinde zurückzuholen, auch wenn das mehr koste; denn der alkoholkranke, randalierende Ehemann würde in der Gemeinde ein «Ärgernis» darstellen.²⁰

Arbon bot für Anna Maria Müller-Boxler nicht nur wohlwollende behördliche Unterstützung, sondern auch ein Maximum an Möglichkeiten, am kulturellen Leben teilzunehmen, was sie offen genoss: Kino, Bibliotheken, Konzerte am See und – dank eines Einsatzprogramms von Arbeitslosen – eine Badeanstalt (wo sie Putzarbeiten verrichtete). Hier und da gehörte der Kauf einer Süßigkeit oder eines kleinen Luxus' dazu – immer unter den Augen einer wach-samen Öffentlichkeit, aber offenbar toleriert. Zudem bot Arbon mit seinen vielen Fremdarbeitern die Möglichkeit, Zimmer zu vermieten, für Pensionäre zu waschen und zu kochen – wichtige Einnahmequellen für Frauen. An der Schöntalstrasse 6, nahe von Bahnhof und Industriebauten, fand Müller-Boxler eine Vier-zimmerwohnung, die ihr diese Möglichkeiten allerdings erst in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg bieten sollte.²¹ Zwischenzeitlich war sie – zunehmend kränklich – immer wieder auf die Unterstützung der heimatlichen Armengemeinde und auch der allmählich erwachsenen ledigen Kinder angewiesen. Die Ein-

17 Herger, *Sehnsucht*, S. 118–120.

18 Herger, *Sehnsucht*, S. 117 und 121–122.

19 Herger, *Sehnsucht*, S. 137.

20 Herger, *Sehnsucht*, S. 135.

21 Herger, *Sehnsucht*, S. 138 und 157.

führung der AHV 1947 bescherte dann der 1949 65-jährigen Frau eine Einnahmequelle, über die sie frei verfügen konnte und keine Rechenschaft ablegen musste.²²

Fassen wir zusammen: Evangelisch-Aadorf war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gut bei Kasse und hatte relativ wenige auswärtige Arme zu finanzieren. Trotzdem sämtliche Kinder zu verkosten und von der Mutter einen Beitrag an die Kosten zu verlangen, war unter diesen Umständen die traditionelle Vorgehensweise und typisch für das Misstrauen gegenüber einer Frau mit schlechtem Ruf. Entscheidend für Elisabetha L. war deshalb die Unterstützung durch das verwandschaftliche Umfeld im Schaffhausischen. – Katholisch-Wuppenau, zuständig für Hans und Rosa B. mit ihren vielen Kindern, investierte trotz minimalem Budget schon vor der Jahrhundertwende in die Anstaltserziehung von drei als gefährdet eingestuften Kindern in der Absicht, diese zu arbeitsfähigen und arbeitsliebenden Erwachsenen und zu guten Katholiken zu erziehen, wobei, wie erwähnt, eine Querfinanzierung durch den Alkoholzehnt die finanziellen Aufwendungen abmilderte. Die Mutter und drei weitere Kinder wurden beieinander gelassen und unterstützt. – Wie die Armenbehörde von Katholisch-Wuppenau verfügte auch diejenige von Evangelisch-Aawangen über ein minimales Budget. Sicher mitbedingt durch den schlechten Ruf der gesamten Familie Müller und der neuen Ehefrau Anna Maria Boxler waren die Unterstützungen auch nach 1900 ausschliesslich durch finanzielle Erwägungen bestimmt, was Investitionen in die Erziehung der Kinder ausschloss. Mit dieser Praxis geriet die Armenbehörde aufgrund der sozialen Unterstützungspraxis im Arbon der Zwischenkriegszeit zunehmend unter Druck. Evangelisch-Arbon jedenfalls zeichnete sich auch während der Wirtschaftskrise der Zwischenkriegszeit durch professionelle Begleitung und typisch städtische, sich vielfältig ergänzende Angebote aus.

2.6 Die Bedeutung der Pfarrer und ihres Engagements

Die Delegation des Armenwesens an die kirchlichen Behörden der Heimatgemeinden hatte für die Situation der zuständigen Pfarrer und Kirchenbehörden verschiedene Konsequenzen. Erstens präsidierten die Pfarrer zwei Behörden mit verschiedenem Status: die Vorsteuerschaft der örtlichen Kirchgemeinde (Genehmigung durch den Kirchenrat) und die Armenpflege als Verantwortliche für das Armenwesen aller Heimatberechtigten der örtlichen Kirchgemeinde (Wahl für jeweils vier Jahre durch den Kirchenrat, Genehmigung und Kontrolle durch staatliche Oberbehörden). Der Geistliche war also von Amtes wegen Mitglied, Präsident und Aktuar der Armenpflege; Unterstützungsbescheide wurden demnach von den Pfarrämtern der Wohngemeinden der Unterstützten an diejenigen ihrer Heimatgemeinden gestellt. Zur Erledigung der dringenden Geschäfte existierte eine engere Kommission mit dem Pfarrer als Präsidenten; das Rechnungswesen wurde durch einen Armenpfleger inner- oder ausserhalb der Kirchenvorsteuerschaft geführt. Die Prüfung der Rechnung oblag den Kirchgemeinden und anschliessend dem Bezirksrat. Dieser setzte seit dem neuen Zivilgesetzbuch von 1907 (Inkraftsetzung 1912) auch die Beiträge fest, welche die Familienangehörigen für verarmte Verwandte zu leisten hatten.²³

Dass Pfarrer die Armenbehörden präsidierten, war auch in anderen Kantonen üblich; schliesslich verfügten sie über die nötige Autorität und Bildung sowie eine bezahlte Anstellung. Anders als im Thurgau etablierten sich sonst jedoch zunehmend aus reputierten Einwohnern zusammengesetzte *weltliche* Armenbehörden. Der thurgauische Sonderweg be-

22 Herger, Sehnsucht, S. 158.

23 Dikenmann, Praxis, S. 10–11.

deutete erstens, dass den Pfarrern deutlich mehr aufgebürdet wurde, ohne dass mehr Pfarrerstellen geschaffen worden wären; nur zu oft entschieden sich die Pfarrer notgedrungenen für ein minimales Engagement in derjenigen Funktion, die ihnen weniger entsprach. Zweitens ergaben sich aus der Doppelfunktion der Pfarrer Unklarheiten und Vermischungen zwischen geistlicher Betreuung der Gemeindeglieder und behördlicher Aufsicht über das finanzielle und sittliche Gebaren der Armengenössigen. Drittens wurde in dieser Situation die Frage der Unterstützung *durch* und die Verbindung *mit* anderen Stellen zentral: Verbindungen zur Pfarrsynode, zu gemeinnützigen Gesellschaften, allenfalls Parteien sowie Exponenten verantwortlicher Stellen gewannen einen hohen Stellenwert. Und viertens spielte die Zugehörigkeit zur evangelischen beziehungsweise katholischen Konfession eine wichtige Rolle: Welche Unterstützungsangebote galten für welche Konfessionsangehörigen, und welche vertikalen Unterstützungsmodelle, wie z. B. die katholische Hierarchie, forderten zusätzliche Loyalitäten?

Diesen Vernetzungen, Verstrickungen und individuellen Ausprägungen soll im Folgenden nachgegangen werden.

3 Vernetzung im Armenwesen

3.1 Die zunehmende finanzielle Belastung des Staats

Während des 1. Weltkriegs verarmten breite Kreise der Bevölkerung: Die Beiträge der Wehrmänner an die Familieneinkommen fielen weg, weil es eine Erwerbsersatzordnung nicht gab, und die Lebensmittelpreise stiegen rasant an. Viele Kantone schlossen sich im Konkordat zur wohnörtlichen allgemeinen Notunterstützung zusammen, um Unterstützungsleistungen an Einwohnerinnen und Einwohner ohne

Bürgerrecht in der Gemeinde, aber auch an Ausländerinnen und Ausländer zu sichern und zu koordinieren. Der Thurgau trat keinem Konkordat bei, sondern unterstützte kantonsfremde und ausländische Familien mit Hilfe eines «Notstandsfonds für Hilfsbedürftige».²⁴ Einem neuen Konkordat von 14 Kantonen trat der Thurgau 1937 ebenfalls nicht bei, obwohl politisch führende bürgerliche Kreise und die Sozialdemokratische Partei für diese Lösung warben. Die Argumentation war stets dieselbe: Die konfessionell getrennte heimatörtliche Armenunterstützung lasse sich mit den Zielsetzungen des Konkordats nicht vereinbaren. Die Macht der Kirchgemeinden über «ihre» Armen, ihre weltlichen Verfügungs- und Sanktionskompetenzen galten als zentral. Darüber hinaus wurde der kirchliche Auftrag betont, schon seit Jahrhunderten für die Armen verantwortlich zu sein.

3.2 Die Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft

Wie in anderen Kantonen des industrialisierten Mittellands spielte im Kanton Thurgau die kantonale Sektion der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, die Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft, eine tragende Rolle. Nach dem Vorbild anderer kantonaler gemeinnütziger Gesellschaften 1821 als «Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen» gegründet, sollte sie dem noch jungen Kanton, damals gebeutelt von Missernten und ersten ausbeuterischen Auswirkungen des Fabrikwesens, als eine Art sozialpolitischer Think Tank dienen; die praktische Umsetzung des Gedachten sollte in Verbindung mit Regierungsstellen und ausführenden (Frauen)vereinen geschehen.

24 Schoop, Fürsorge, S. 251.



Eine Auswertung der Mitgliederlisten der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft von 1860 bis zum 2. Weltkrieg zeigt eine rasante Zunahme der Mitgliederzahlen. Die angestrebten Verbindungen zwischen Regierungsmitgliedern, wichtigen Beamten, Fabrikanten und Pfarrern waren gewährleistet; ab 1900 tauchen auch die ersten Frauennamen auf. Örtliche Schwerpunkte waren schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Frauenfeld, der Sitz von Regierung und Kantonsverwaltung, Weinfelden, Romanshorn und Kreuzlingen. Im 20. Jahrhundert nahm das Gewicht dieser Ortschaften weiter zu.

Inhaltliche Schwerpunkte der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft waren nach 1860 nicht mehr so sehr die Gründung von Institutionen, son-

dern die Beeinflussung der kantonalen Sozialpolitik und die Unterstützung sozialer Initiativen. Dank zahlreichen Legaten und Fonds verfügte der Verein über ein beträchtliches Vermögen. Die in den Jahresversammlungen erörterten sozialpolitischen Analysen konnten somit häufig mit konkreten Projekten verbunden werden – in den meisten Fällen durch finanzielle Unterstützung spezifischer Vereine und Organisationen. Bezuglich Untersuchungen zum Armenwesen, zur Armenpolitik und zu Unterstützungs-kriterien wog das Gewicht der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft schwer.

Anhand des Engagements einiger Präsidenten der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft lassen sich zeitlich und ideell verschiedene Ausrichtun-

gen und Schwerpunkte zeigen. Nach 1860 präsidierten mit dem langjährigen Dekan Johann Adam Pupikofer (1862–1865), dem Kreuzlinger Seminardirektor Johann Ulrich Rebsamen (1865–1868) und dem Regierungsrat Johann Konrad Haffter (1868–1871) prominente Persönlichkeiten die Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft. Mit Johann Jakob Christinger (1871–1880, 1900–1907) prägte erstmals ein aktiver evangelischer Pfarrer den Verein;²⁵ 1880–1885 war er auch Redaktor der «Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit». Der 1836 geborene Christinger engagierte sich für gute Schul- und Weiterbildungen – er wirkte auch als Lehrer und 1868–1870 als Rektor der Kantonsschule Frauenfeld – sowie für den Ausbau der Armenpflege. Er wurde dem freisinnig-konservativen Flügel zugerechnet und von den ab 1870 regierenden Demokraten als Anhänger des «Systems Häberlin» in kein Amt mehr gewählt. (Das «System Häberlin» im Thurgau galt analog zum «System Escher» in Zürich als undemokratisch bezüglich Ämterkumulation und wirtschaftlicher Machtfülle.) Es ist jedoch festzuhalten, dass Christinger den Liberalismus als volks- und frauengünstliche Kraft definierte. Dementsprechend unterstützte er die Wahl der ersten Thurgauer Sekundarlehrerin Hanna Brack an die Mädchensekundarschule von Frauenfeld ebenso wie berufliche Fortbildungsschulen für Mädchen. Sein Schauspiel zur Zentenarfeier des Thurgaus in Weinfelden 1898 galt als Höhepunkt des Fortschritts, indem die Frauengestalten Helvetia und Thurgovia gemeinsam für die Durchsetzung von Menschenrechten für alle einstanden.²⁶ Auch Christingers Nachfolger, Pfarrer Kaspar Melchior Wirth (1880–1883), proklamierte «besonnene soziale Fortschritte». An der Versammlung der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 20. Juni 1881 im Rathaus Frauenfeld hielt er eine programatische Rede: «Ich denke, wir Alle sind praktische Sozialisten, d. h. wir Alle sind wohl davon überzeugt, dass unendlich viel zur Hebung der sog. Niederen Klassen

des Volkes zur Verbesserung der Lage derselben, zu seiner materiellen und geistigen Wohlfahrt noch gethan werden soll und muss, gar manche Klagen desselben wohl begründet sind und manche Forderungen sehr berechtigt. [...] Jede gemeinnützige Gesellschaft hat sozialistische oder, wenn Sie lieber wollen, wahrhaft humane Bestrebungen und die unsrige hat schon manches auf diesem Gebiet gewirkt. Lassen wir nur getrost die wichtigen sozialen Fragen der Gegenwart an uns herantreten! Lassen wir uns nicht beirren durch die Theorien und Bestrebungen derer, welche auf den Trümmern des jetzigen staatlichen und kirchlichen Lebens, ja der ganzen gesellschaftlichen Ordnung das Reich der Zukunft aufbauen wollen, aber legen wir mutig die Hand an jedes Werk der Humanität, das geeignet ist, im wahren Sinne des Wortes ein materiell und geistig menschenwürdiges Dasein denen zu verschaffen, die es in der That jetzt noch nicht haben.»²⁷ In diesem Zusammenhang ist auch erwähnenswert, dass an der Tagung der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft 1881 der Pfarrer Theodor Rehsteiner von Neukirch-Egnach nachdrücklich eine sozialpolitische Kontrolle der Armenbehörden forderte: «Man überwacht unsre Armenfondsverwaltung, aber wenig unsre Armenbesorgung [...] [diese] könnte vielmehr oft zum Schutze und Beistand der Armenbehörden selber dienen, nämlich zur Unterstützung und Rechtfertigung der bessern Bestrebungen in der Armenpflege gegenüber kargen und kurzsichtigen Urtheilen und Begehren Derer, die aus der Armenpflege eine Armuthpflege machen würden.»²⁸ Im 20. Jahrhun-

25 Luginbühl, Marianne: Johann Jakob Christinger (1836–1910). Pfarrer, Schriftsteller und Sozialpolitiker, in: Salathé, Köpfe 1, S. 71–80.

26 Witzig, Heidi: Im Thurgau und anderswo. Ein Vergleich, in: bodenständig und grenzenlos. 200 Jahre Thurgauer Frauengeschichte(n), Frauenfeld 1998, S. 270–271.

27 Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1882, S. 25–29.

28 Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1882, S. 124.

dert prägte der langjährige Präsident Albert Etter (1908–1938) die Ausrichtung des Vereins. Sämtliche im frühen 20. Jahrhundert initiierten Projekte trugen seine Handschrift.

3.3 Gemeinsame Initiativen und Projekte

Einige bedeutende Initiativen und Realisierungen im Bereich des Armenwesens, die dank der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft entstanden sind, seien hier erwähnt:

Als eines der wichtigsten frühen Projekte gilt die Gründung der Landwirtschaftlichen Armenschule Bernrain, welche die Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft gemeinsam mit 40 evangelischen und 7 katholischen Armengemeinden und vielen Privat-spendern 1843 eröffnete. Damit lag sie im Trend der gemeinnützigen Bestrebungen, die nach dem Vorbild des Waisen-Erziehungs-Instituts von Emanuel von Fellenberg in Hofwil armen Kindern vom Land eine Erziehung zu «Arbeitsgeschick, Fleiss und Tugend» ermöglichen sollten. Da Kinder und Jugendliche traditionsgemäss und billig bei Bauernfamilien platziert werden konnten, landeten in Bernrain häufig «eher schwererziehbare Kinder».²⁹

Unter dem Präsidium von Kaspar Melchior Wirth wurde 1882 der Armenerziehungsverein zur «richtigen Versorgung und guten Erziehung hilfsbedürftiger Kinder» gegründet. Er umfasste 1885 bereits 2000 Mitglieder. Ziel war die Unterstützung der gesetzlichen Armenbehörden durch Versorgung von Kindern in guten Familien oder geeigneten Anstalten, und zunehmend lag das Gewicht auf der Begleitung auch während der beruflichen Ausbildung. Jedes Kind, das nicht in einer Anstalt lebte, erhielt einen Betreuer, inklusive der Zeit der Berufslehre, um «auch im reiferen Jugendalter beraten, anleiten und schützen» zu können. Später wurde gemeinsam mit dem Gewerbe-, Handels- und Industrieverein ein kantona-

les Lehrlingspatronat errichtet. Nach dem kantonalen Gesetz über das Lehrlingswesen 1919 erfolgte 1920 die Gründung des kantonalen Arbeitsamts, das die Betreuung nach der Lehrzeit übernahm und 1938 die Berufsberatung für junge Männer angliederte. Junge Frauen wurden schon seit 1922 durch die Thurgauische Zentralstelle für weibliche Berufsberatung betreut.³⁰

Als Reaktion auf die Wirtschaftskrisen der 1870er- und 1880er-Jahre wurde 1888 auf Initiative der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft der «Thurgauische Kantonalverband für Naturalverpflegung armer Durchreisender» gegründet, der die bereits bestehenden lokalen Armenvereine unterstützen und mit einem Netz von Verpflegungsstationen arme Reisende unterstützen und den Wanderbettel und das «Stromertum» bekämpfen sollte. 1894 wurde ein Gesetz angenommen, das alle Gemeinden zum Mitmachen verpflichtete.³¹

In Erfüllung eines Legats von Nanette Altwegg-Scherb wurde die Gründung einer Thurgauischen Haushaltungsschule in Neukirch an der Thur beschlossen. Der Kurs sollte für «wohlhabende Töchter» 250 Franken kosten, für «weniger Bemittelte» 125 Franken, und «mittellosen Schülerinnen» gratis zugänglich sein. Die Schule sollte den Zusammenhalt von Hausfrauen auf dem Lande fördern durch «Erwerbung der Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur guten Führung eines einfachen Haushaltes erforderlich sind. Um dieses Ziel zu erreichen, wird in der Schule alles ausgeschlossen, was für eine Hausfrau auf dem Lande unnötig ist, aber alles dasjenige gründlich betrieben, was zur vollständigen und tüchtigen Führung eines Hauswesens gehört».³² Einige

29 Schoop, Fürsorge, S. 257–258.

30 Schoop, Fürsorge, S. 264–265.

31 Schoop, Fürsorge, S. 248–249.

32 Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1891, S. 17 und 28–35; Hervorhebung im Original.



Jahre später, 1903, wurde konstatiert, die Schule scheine «immer mehr eine Schule des Mittelstandes zu werden, abweichend von dem durch die Testatorin bestimmten Zwecke».³³ 1919 wurde der Sitz der Haushaltungsschule nach Hauptwil verlegt; 1932 wurde sie um ein Altersheim erweitert.

Sehr zwiespältig diskutiert wurden die Aktivitäten im Kampf gegen den Alkoholismus, wobei es vorrangig um den Konsum von gebrannten Wassern ging. Der Schnapskonsum hatte sich seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Schweiz stark erhöht, was einerseits mit der billigen Herstellung von Kartoffelschnaps («Härdöpfler») durch bäuerliche Kleinbrennereien und andererseits mit dem Anwach-

sen einer Schicht von Industriearbeitern zu tun hatte, welche den Konsum des billigen und leicht verfügbaren Getränks in den Arbeits- und Freizeitalltag integrierte. Schweizweit gewannen Abstinenzbewegungen an Einfluss, welche nicht nur Mässigung im Trinken propagierten, wie die Temperenzler, sondern totale Abstinenz. Das Schweizerische Blaue Kreuz, 1877 in Genf gegründet durch den freikirchlichen Waadtländer Pfarrer Louis-Lucien Rochat, sah in der Abstinenz nicht nur die Lösung des Alkoholiker-Problems, sondern einen Ansatz zur Lösung gesellschafts-

33 Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1907, S. 5.

licher Probleme und zur sittlichen Reform der gesamten Gesellschaft. Anfangs des 20. Jahrhunderts gehörte die Abstinenzbewegung zu den wichtigen sozialen Bewegungen in der Schweiz; sie arbeitete eng mit den evangelisch-reformierten Landeskirchen und mit den Freikirchen zusammen.³⁴ Im Thurgau wurde 1890 in Frauenfeld die erste Ortsgruppe des Blauen Kreuzes gegründet, und um 1900 errichtete die Gruppe Romanshorn eine Trinkerfürsorgestelle. Das thurgauische Wirtschaftsgesetz von 1905 verbot dann die Abgabe geistiger Getränke an Betrunkene und an Personen mit Wirtschaftsverbot, das heisst an Armengenössige. 1910 allerdings wurde ein Gesetz zur Versorgung von Trinkern hoch abgelehnt, und erst 1939 regelte der Kanton Thurgau die «Trinkerfürsorge» gesetzlich. In dieser Zeitspanne hatte die Abstinentenbewegung stark an Einfluss gewonnen. Das neue Zivilgesetzbuch von 1907/12 hatte erstmals zwischen heilbarer und unheilbarer Trunksucht unterschieden. Für Alkohol- und Geisteskranke galt nun ein Eheverbot; sie konnten entmündigt und zwangswise interniert werden.³⁵ In der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft traten die Differenzen zwischen Abstinenten mit gesellschaftlichen Zielen sittlicher oder auch sozialistischer Art, Vertretern des mässigen Alkoholgenusses und der Ausgrenzung von Alkoholikern sowie Realpolitikern klar zutage. 1885 und 1888 gingen die Wogen hoch: Der engagierte Pfarrer Christinger vertrat die Auffassung, die «Trunksucht der besser Situirten» sei als schlechtes Beispiel «eine gewaltige Gefahr für die Gesellschaft», das verbreitete Trinken von vergärtem Most sei zu verbieten, und Trinkerasyle hätten sich im Kanton Waadt bereits bewährt. Regierungsrat Friedrich Heinrich Häberlin hingegen fand ein Trinkerasyl wie auch eine Statistik für den Thurgau unnötig, «und wenn ein ziemliches Quantum getrunken werde, so ertrage man das ohne Schaden».³⁶ Man einigte sich dann auf die Unterstützung von Organisationen, die Freizeit-Alternativen zu Wirtshäusern anboten. So erhielten

1908 die Lesesäle der Arbeiter-Union Arbon, des kaufmännischen Vereins und des Grütlivereins Romanshorn sowie des Männervereins Weinfelden eine finanzielle Unterstützung, auch wurde ein jährlicher Beitrag von 100 Franken an das alkoholfreie Volkshaus Arbon für die ersten fünf Jahre beschlossen, ebenso die Finanzierung einer «belehrenden Schrift» über die Gefahren des Alkoholmissbrauchs durch einen Arzt.³⁷

3.4 Vereinsangebote auf dem Dorf und in der Kleinstadt

Analysieren wir die Mitgliederverzeichnisse der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft und fragen wir nach der Beteiligung oder dem Abseitsstehen prominenter Persönlichkeiten aus unseren vier Gemeinden in diesem gewichtigen Gremium. In Evangelisch-Aadorf waren nur die jeweiligen Pfarrer sowie der Fabrikant Mantel ständige Mitglieder, in Evangelisch-Aawangen lediglich die Pfarrer, in Katholisch-Wuppenau keine einzige Person. Interessant ist die Vertretung von Arbon, einem der grossen Industriestandorte des Kantons. Johann Jakob Christinger, von 1870 bis 1874 Pfarrer von Evangelisch-Arbon, war, wie dargelegt, einer der führenden Repräsentanten der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft und 1871–1880 deren Präsident. Gleichwohl blieben die Arboner Mitgliederzahlen bis in die Zeit nach dem 2. Weltkrieg weit unter denjenigen von Frauenfeld oder Weinfelden. Während Angehörige der Fabrikantenfamilien Saurer und Vogt-Gut sowie Lehrer, Notare und die freisinnigen Pfarrer regelmä-

34 HLS 1, 2002, S. 68–69: Abstinenzbewegung (Rolf Trachsel); S. 184–186: Alkoholismus (Jakob Tanner).

35 Schoop, Fürsorge, S. 270–271.

36 Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1889, S. 32–33.

37 Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1908, S. 12–13.

sig Mitglied der Gesellschaft waren, sticht das Fehlen der sozialdemokratischen Pfarrer ins Auge – doch davon später mehr.

Fragen wir zuerst nach weiteren Vereinen und Institutionen, welche die konfessionellen Armenbehörden und deren Betreute als Partner oder Konkurrenten begleiteten. Evangelisch-Aadorf war, wie erwähnt, eine wirtschaftlich blühende Gemeinde mit relativ vielen wohlhabenden Einwohnern und Einwohnerinnen, die ihre verarmten Familienmitglieder mit zu unterstützen hatten – ein wichtiger Faktor zur Entlastung der Armenbehörde.³⁸ Diese war ab den 1880er-Jahren verantwortlich für die Familie von Elisabetha L., deren Ehemann nach den USA verschwunden war. Evangelisch-Aadorf hatte einen lokalen Frauenverein, der sich mit der Vergabe von Nahrungsmitteln und Kleidung um die örtlichen Armen mitkümmerte, und ab 1888 einen Fonds für hilfsbedürftige Hausarme, das heisst für armen- genössige gebrechliche Menschen; keine guten Optionen für Elisabetha A. – und nachvollziehbar, dass die Armenbehörde die als «liederlich» beleumundete Frau zur Erwerbstätigkeit verdonnerte. 50 Jahre später wären die Frauen des 1897 gegründeten Evangelischen Frauenvereins unter dem Präsidium von Frau Pfarrer Brändly zur Stelle gewesen, um Elisabetha L. mit «Werken der Barmherzigkeit» oder mit Weihnachtsbescherungen zu unterstützen.³⁹ In Evangelisch-Aawangen existierte als vorgelagertes Netz lediglich ein Legatefonds für arme Wöchnerinnen.⁴⁰ An den extrem kargen und angespannten Verhältnissen änderte sich bis in die Zwischenkriegszeit kaum etwas. Alle Strategien zur Entlastung des Armenbudgets fanden ihre Grenzen im Fehlen weiterer unterstützender Institutionen – schliesslich kosteten auch die Einweisungen in spezialisierte Einrichtungen wie Arbeits- und Waisenhäuser Geld. Für die nach Arbon gezogene Familie von Anna Maria Müller-Boxler waren die unterstützenden Strategien ihrer neuen Wohngemeinde die Rettung.

In Arbon bildete sich schon vor der Jahrhundertwende eine Vielzahl von gewerblichen, bürgerlichen und sozialistischen Institutionen heraus, die ihre Mitglieder massiv unterstützten; davon wird noch die Rede sein. Für die evangelische Armenpflege hatte diese Entwicklung ebenso einschneidende Konsequenzen wie für die armen- genössigen Einwohner und Einwohnerinnen respektive für die Angehörigen der heimatlichen Armengemeinde. Ab 1913, als die zweite Pfarrstelle geschaffen worden war, lag die Verantwortung für die Armenpflege bei den sozialdemokratischen Pfarrern, welche häufig Kritik an der Devise der Nacherziehung armer Erwachsener übten. Sie legten den Finger auf die äusseren Faktoren: den Einfluss von Arbeitslosigkeit und fehlender Ausbildung sowie die Zuweisung der am schlechtesten bezahlten und unsichersten Arbeiten besonders an Frauen, also den Bevölkerungsteil, der durch die ständige Gefahr vor männlichen Übergriffen sowieso zu den verletzlichsten gehörte. So beispielsweise Pfarrer Hermann Bachmann, im Amt von 1926–1931. Er war, wie erwähnt, zuständig für die 1924 nach Arbon gezogene Anna Maria Müller-Boxler, deren Gesuche an die heimatliche Armengemeinde er zu beurteilen und weiterzuleiten hatte. Dass er sie gegenüber unwahren Behauptungen verteidigte, war entscheidend, denn ein schlechter Leumund wirkte bei der Beurteilung der «Würdigkeit» gerade von Frauen verheerend. Anna Maria Müller-Boxler zog es zu den Konzerten am See, zum Tanzen und hie und da auch in die EPA St. Gallen oder in eine Konditorei. Dieses in anderen Gemeinden kaum tolerierte Verhalten einer armen- genössigen Frau war in Arbon möglich. Weitere «Milieus» in Arbon konzentrierten sich auf eine sittliche Lebensführung, vor allem in freikirchlichen Kreisen, oft mit Hilfe von Abstinenzvereinen. Wie er-

38 Lippuner, Bessern und Verwahren, S. 138.

39 Knoepfli, Albert: Geschichte von Aadorf. Zum 1100-Jahr-Jubiläum, Frauenfeld 1987, S. 293.



wähnt, bewegte sich Anna Maria Müller-Boxlers Ehemann einige Zeit in diesen Kreisen, wo er offenbar Unterstützung bis zur Ausfertigung von Gesuchen an die Armenbehörde erhielt.

4 Traditionelle Unterstützungen und neue Konkurrenz

Die Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft war die wichtigste Organisation, die auf kantonaler wie schweizerischer Ebene sozialpolitische Fragen aufwarf und sich für deren politische Umsetzung wie auch für die Finanzierung von konkreten Institutionen und Projekten einsetzte. Dabei war die Idee der

Gemeinnützigkeit diejenige der bürgerlichen Mittel- und Oberschicht, welche Ideale wie Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral traditionell als einziges Mittel ansah, um die angestrebte Einordnung armer Frauen und Männer in die bürgerliche Ordnung zu erreichen. Die sich seit dem späten 19. Jahrhundert rasant ausdehnende Vereinslandschaft ermöglichte es nun aber auch Gruppen mit nach- oder untergeordneten Positionen, sich zu organisieren und ideell wie konkret Einfluss zu nehmen. Es entstand also Konkurrenz – von gemeinnützigen, im wesentlichen bürgerliche Ideale unterstützenden Frauenvereinen über sozialdemokratische und gewerkschaftliche Organisationen bis hin zur Formierung einer katholischen Sondergesellschaft.

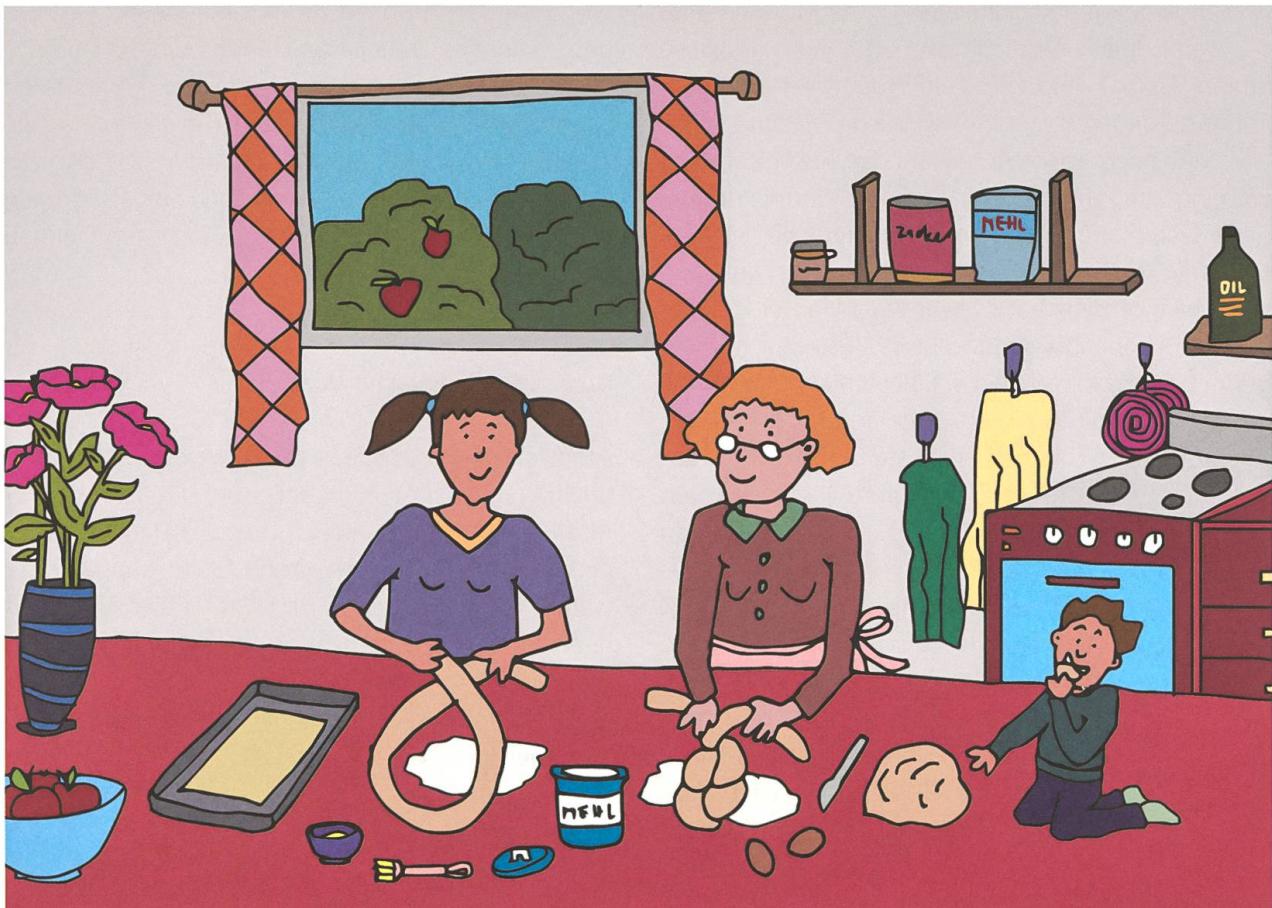
4.1 Bürgerliche Frauenvereine

Die frühesten lokalen Frauenvereine widmeten sich auch im Thurgau der sogenannten Gemeinnützigkeit. Interessanterweise war es einer umfassenden Bestandsaufnahme über das Thurgauische Armenwesen im Jahr 1914 nicht möglich, die «segensreiche Wirksamkeit» der lokalen Frauenvereine auch zu bezeichnen, waren diese doch «in keiner Weise organisiert».⁴¹ Daneben existierten die – meist evangelischen – gemeinnützigen Frauenvereine als Mitglieder des 1888 gegründeten Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, einer «Tochter» der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Deren Aufgabe bestand darin, die von den Männervereinen festgelegten sozialen und politischen Ziele praktisch umzusetzen, besonders im Bereich der sozialen Hilfe und der Mädchenerziehung.⁴² Im Wesentlichen blieben die Aktivitäten dieser Vereine auf die Hilfe und Unterstützung von Armen in den Gemeinden begrenzt.⁴³ Frauenvereine galten auf lokaler Ebene als effektives Instrument gegen drohende Armgängigkeit: Die Frauen aus wohlhabenderen Familien waren informiert und gut vernetzt und konnten auch spontan Hilfe organisieren. Armutgefährdete Frauen – die traditionell «würdigen Armen» – waren vom Wohlwollen und von der Billigung durch die Damen des Frauenvereins stark abhängig. In unseren Gemeinden existierte in Evangelisch-Aadorf und ab 1890 in Evangelisch-Arbon ein Gemeinnütziger Frauenverein. Der 1926 gegründete Dachverband «Bund Thurgauischer Frauenvereine» übernahm seinerseits Fürsorgeaufgaben.⁴⁴

Sehr erfolgreich waren um die Jahrhundertwende die Sittlichkeitsvereine – auch im Thurgau. Mit der Gründung von Sittlichkeitsvereinen gewannen Frauen gerade mithilfe der ihnen zugeschriebenen Rolle der häuslichen und entsexualisierten Ehefrau und Mutter eine beachtliche öffentliche Position, die ein Engagement für die Versittlichung auch der Männer

ihrer eigenen Kreise – also sozialpolitischen Sprengstoff – beinhalten konnte.⁴⁵ Die Bewegung umfasste zwei sich widersprechende Richtungen: Die einen schlossen sich eher den Zielen der Abolitionisten-Bewegung Josephine Butlers an, die eine Bekämpfung der Prostitution durch das Gebot ausserehelicher Keuschheit auch für Männer und somit ein Ende der Doppelmoral forderte – eine Forderung, die in ihrer Radikalität erst wieder in der Neuen Frauenbewegung der 1968er-Jahre auftauchte. Die anderen, die sich 1901 in der Deutschschweiz selbständig machten als «Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit» – 1921 umbenannt in «Evangelische Frauenhilfe» –, verlangten die Abschaffung der Bordelle und ergänzten das öffentliche Fürsorgesystem mit einem vorgelagenen Angebot, das Armenpfleger, Pfarrer und Vormundschaftsbehörden gern in Anspruch nahmen. 1912 war der deutschschweizerische Verband die grösste Frauenorganisation der Schweiz.⁴⁶ Auch im Thurgau standen die Sittlichkeitsvereine in engem Kontakt mit den Armenbehörden. Ziel war einerseits die Prävention: Dem Schutz junger arbeitssuchender Frauen diente die 1906 gegründete Thurgauische Vereinigung der Freundinnen junger Mädchen, die für junge Töchter, welche «gezwungen sind, in der Fremde ihr Brot zu verdienen», das Bahnhofswerk Romanshorn betrieb.⁴⁷ Angegliedert waren Logierzimmer sowie ein Erkundigungs- und Platzierungsbüro für Hausangestellte. 1908 übernahm der Thurgauische Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit das

40 Übersicht betreffend die organisierte freiwillige Armenpflege im Kanton Thurgau, in: Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1891, Beilage.
41 Dikenmann, Praxis, S. 39–40.
42 Schumacher, Vereine, S. 22–23.
43 Müller, Gemeinnützigkeit, S. 178.
44 Schoop, Fürsorge, S. 267.
45 Schumacher, Vereine, S. 33.
46 Schumacher, Vereine, S. 33–34.
47 Schoop, Fürsorge, S. 265.



Bahnhofswerk. Finanziert wurde das Ganze durch Geldsammlungen in den reformierten Kirchgemeinden. Ebenfalls 1908 übernahm der Sittlichkeitsverein das vom Gemeinnützigen Frauenverein Amriswil eingerichtete Stellenvermittlungsbüro als «Thurgauisches Plazierungsbüro der Freundinnen junger Mädchen».⁴⁸ Neben dem Ziel der Prävention unterstützten die Sittlichkeitsvereine auch behördliche Massregelungen armer «gefährdeter» Frauen. Der Thurgauische Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit gründete 1919 in Frauenfeld das Thurgauische Frauensekretariat mit einer Fürsorgestelle. Als ausgebildete Fürsorgerin wurde Anna Walder angestellt, die ab 1920 Thurgauer Bürgerinnen betreute, die aus

sittenpolizeilichen oder armenrechtlichen Gründen aus anderen Kantonen in den Thurgau abgeschoben wurden. Zudem betreute sie die Frauen im kantonalen Gefängnis Frauenfeld, in der Strafanstalt Tobel und in der Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain.⁴⁹ Sie «bemühte sich, die sittlich gefährdeten und bedrohten Frauen und Mädchen zum guten Weg zurückzuführen, ihnen passende Stellen zu vermitteln, Vormundschaften einzugehen oder nötigenfalls die

48 Schoop, Fürsorge, S. 265–266.

49 Jacobi, Verena; Forster, Anna: Anna Walder (1894–1986) Berufsberaterin, in: Salathé, Köpfe 1, S. 305–315, hier S. 307.

Anstaltsversorgung einzuleiten».⁵⁰ 1921 übernahm der Verein auch die Schutzaufsicht über weibliche Strafentlassene und führte in Frauenfeld ein sogenanntes Zufluchtsheim für «gefallene Mädchen».⁵¹

Wie oben erwähnt, gewann die Abstinenzbewegung um 1900 stark an Gewicht. War die organisierte Gemeinnützigkeit eine «Tochter» der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, so entstand der Schweizerische Bund abstinenter Frauen 1902 als «Tochter» der Blaukreuz- und Guttempler-Bewegung. Gründerin war Hedwig Bleuler-Waser, in enger Zusammenarbeit mit ihrem Ehemann Eugen Bleuler, Direktor der Psychiatrischen Anstalt Burghölzli in Zürich, sowie Auguste Forel, dem prominenten Vorgänger Bleulers, der 1889 die Trinkerheilanstalt Ellikon an der Thur und 1892 den Schweizer Zweig der Guttempler gegründet hatte. Die Bewegung stellte den Kampf gegen den Alkoholismus in einen grösseren Zusammenhang: Gemeinsam mit den evangelisch-reformierten Landeskirchen und den Freikirchen wurde ein gottgefälliges Leben ohne «Genussucht» und Ausschweifungen aller Art propagiert. Die Parallelen zur Sittlichkeitbewegung sind offensichtlich, Doppelmitgliedschaften waren häufig. Die Frauen-Abstinenzbewegung kümmerte sich in erster Linie um die armutsbedrohten Familienangehörigen von Alkoholikern. Gemäss dem geltenden Ideal, wonach die Ehefrau für das Wohl des Ehemannes verantwortlich war, galt es, arme Frauen zu guten Hausfrauen und Hausmüttern zu erziehen und damit das «Wirthaushocken» ihrer Männer zu verhindern.⁵² Die männlichen Vereine institutionalisierten gemeinsam mit der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft und staatlichen Stellen die Versorgung und Besserung der Alkoholiker. Frauen- wie Männervereine strebten im Engagement gegen Unsittlichkeit oder Alkoholgenuss eine Veredelung der menschlichen Natur an, was auch Angehörige ihrer eigenen Kreise betraf und für Frauen natürlich etwas Anderes beinhaltete als für Männer.⁵³

Erste Ortsgruppen des «Schweizerischen Bundes abstinenter Frauen» entstanden um die Jahrhundertwende in Arbon und Weinfelden.⁵⁴ Eigentliche Frauenkarrieren im Engagement für gemeinnützige Ziele wie in der Stadt Zürich – Gründung von alkoholfreien Restaurants, Führung von Soldatenstuben während des 1. Weltkriegs usw. – gab es im Thurgau nicht.

4.2 Sozialistische Vereine

Arbon war eine der Städte mit gewichtiger Schwerindustrie und zählte nach 1900 rund 9000 Einwohner und Einwohnerinnen, davon fast die Hälfte Ausländer und Ausländerinnen. Anna Maria Müller-Boxler war nicht die einzige, die dort auf Verdienstmöglichkeiten hoffte. Wie in anderen Städten mit dominanter Industrie formierte sich auch in Arbon ein eigenes Arbeitermilieu, das seinen Mitgliedern ein ausgedehntes Netz gewerkschaftlicher und politischer Organisationen sowie die gesamte Palette der Freizeitvereine anbot – von der Sicherung von Arbeitsplätzen und politischem Einfluss über Freizeitgestaltung und ihren Ritualen bis hin zur gemeinsamen Sinngebung. Den traditionellen Arboner Männervereinen, den Sängern, Schützen, Turnern, Theaterspie-

50 Schoop, Fürsorge, S. 267.

51 Schoop, Fürsorge, S. 267.

52 Schumacher, Vereine, S. 23.

53 In evangelischen Kreisen entstand dann 1927 auch der Evangelische Verband für Innere Mission und Diakonie als Dachverband für reformierte Fürsorgeeinrichtungen, der explizit christliche Tugenden mit sozialen Zielen verband, vgl. Guggisberg, Ernst: Anstalten, Vereine und Verbände – Ein diachroner Überblick über konfessionell getragene Fremdplatzierungen, in: Hofstetter, Simon; Gaillard, Esther (Hrsg.): Heim- und Verdingkinder. Die Rolle der reformierten Kirchen im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 2017, S. 113–132, hier S. 125.

54 Müller, Gemeinnützigkeit, S. 178.

lern, Samaritern, dem Veloclub, der Guttemplerloge Arbonia und dem Freien Abstinenterverein standen auf linker Seite gegenüber: Grütli-Männerchor, Schiffsticker-Männerchor, Arbeiter-Sängerbund, Arbeiter-Männerchor, Grütlimusik, Grütli-Feldschützen gesellschaft, Grütli-Turnverein, Grütli-Theatergesellschaft, Arbeiterradverein Frischauf, Arbeiter-Schachbund, Rabattsparverein.⁵⁵ Sogar für Ausländerinnen und Ausländer existierten separate Milieus mit eigener Vereinskultur. So gab es einen grossen deutschen Männerchor und den Deutschen Verein mit seinen Festivitäten mit Pauken und Trompeten zum Kaiser geburtstag, während die Italiener und Italienerinnen (um 1900 25% der Bevölkerung) in eigenen Läden, Restaurants und Vereinen verkehrten, vorzugsweise gelegen an der Garibaldistrasse, und eine Vielzahl von italienischen Chören unterhielten.⁵⁶

Materielle Sicherheit und Unterstützung bei un verschuldeter Armut – im Wesentlichen Arbeitslosigkeit oder Aussperrungen aufgrund von Streiks – gehörte im «roten» Arbon zu den wichtigen politischen Postulaten. Von 1928 bis 1957 stellte die Sozial demokratische Partei den Gemeindeammann und die Mehrheit im Ortsverwaltungsrat. Ab 1931 besass die Evangelische Kirchenpflege eine sozialdemokratische Mehrheit, und es gab eine Vereinigung sozialistischer Kirchgenossen. Die Evangelische Kirchgemeinde und städtische Behörden spannten zusammen. Neben Arbeitslosenprogrammen (Notstandsarbeiten) wurde intensiv in die Arbeitslosenfürsorge investiert, Parteispendenkassen zur Unterstützung notleidender Arbeiterfamilien wurden – auch mit bürgerlicher Unterstützung – geäufnet, sowie der Verein «nohüfa» (Nothilfe Arbon) gegründet.⁵⁷ Anna Maria Müller Boxler integrierte sich nicht in dieses rote Milieu, aber sie profitierte von der Selbstverständlichkeit, mit der in Arbon Armenunterstützung als notwendige Hilfe in Krisenzeiten interpretiert wurde.

4.3 Katholische Sondergesellschaft

Wäre Anna Maria Müller-Boxler katholisch gewesen, hätte sie in Arbon ebenfalls ein spezifisches Milieu vorgefunden. In Katholisch-Arbon, seit 1919 dank massiver finanzieller Unterstützung durch den katholischen Industriellen Adolph Saurer im alleinigen Besitz der Kirche St. Martin,⁵⁸ existierten eine Vielfalt von katholischen Vereinen, eine eigene Presseland schaft sowie ab 1908 die von einem italienischen Vikar geführte Missione Cattolica.⁵⁹ Die traditionelle Fronleichnamsprozession durch die Stadt symbolisierte die Stärke und die Geschlossenheit der Gläubigen.⁶⁰ Angestrebtes Ziel war, dass alle katholischen Gemeindemitglieder unter der Leitung des Pfarrers und der weiteren kirchlichen Obrigkeit ein von weltlichen (freisinnigen) und revolutionären (sozialistischen) Strömungen unberührtes Leben führen konnten, das in Übereinstimmung mit der römisch katholischen Lehre als einziger Weg zur Erlösung und zur himmlischen Seligkeit galt.⁶¹

Der «katholische Sonderweg» war seit den Zeiten des Kulturkampfs um 1880 ein politisch und sozial heiss umkämpftes Thema. In den Auseinandersetzungen um das 1870 verkündete Dogma des päpstlichen Primats und der päpstlichen Unfehlbar

55 Geisser, Geschichten, S. 125–126.

56 Geisser, Geschichten, S. 25; Bünzli, Arbon, S. 46–55.

57 Geisser, Geschichten, S. 194.

58 Geisser, Schatten, S. 146–148.

59 Der «Oberthurgauer» war das offizielle Presseorgan; das Arboner Pfarreiblatt, herausgegeben vom katholischen Presseapostolat Arbon, stammte «aus der Feder des bischöflichen Pressedienstes [...] mit Genehmigung des Bischofs» (Geisser, Schatten, S. 149).

60 Hopp, Gottes Männer, S. 234.

61 Entgegen den katholischen Frauenidealen schickte Adolph Saurer, verheiratet seit 1870 mit Hedwig Hauser aus St. Gallen, seine Tochter Anita als eine der ersten Frauen an die Kantonsschule Frauenfeld; nachher studierte sie Medizin (Geisser, Geschichten, S. 128).

keit spaltete sich in der Schweiz die Christkatholische Kirche ab, deren Vertreter dem liberalen Katholizismus anhingen. Der zuständige Bischof Eugène Lachat entliess darauf 1872 den zum Christkatholizismus übergetretenen Pfarrer von Starrkirch SO, worauf der Solothurner Kantonsrat den Bischof anklagte wegen Missachtung des Treueides, offener Auflehnung gegen staatliche Beschlüsse und konspirativer Tätigkeit im Ausland. 1873 setzte die Diözesankonferenz, die seit 1821 aus Vertretern der Kantone und der kirchlichen Behörden bestand, den Bischof ab.⁶² Diese Kämpfe waren Teil der Auseinandersetzungen um die 1874 in Kraft tretende Bundesverfassung, die den Vorrang des Staates gegenüber den Kirchen u. a. im Zivilstands-, Begräbnis- und Schulwesen festlegte.

Im Thurgau, seit 1828 Teil des Bistums Basel, kam es zu keiner Abspaltung – im Gegenteil, der abgesetzte Bischof Lachat firmte 1881 sämtliche Thurgauer Firmlinge in Zug.⁶³ Katholiken waren eine Minderheit und die Anbindung an die Führung durch die kirchlichen Autoritäten in Rom gewann an Gewicht. Indiz dafür waren beispielsweise die Synodalstatuten, die Bischof Leonhard Haas erliess: Darin wurden die liturgischen Handlungen und Riten im Sinne des Römischen Rituals vereinheitlicht und Latein als Ritualsprache wiedereingeführt.⁶⁴ Interesanterweise war es Katholisch-Wuppenau, das die Tradition des Gemeinde-Kirchengesangs trotzdem beibehielt.⁶⁵ Das Konzept der «gespaltenen Loyalität» (staatliche Demokratie versus Autoritäten der katholischen Hierarchie) prägte auch noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Vereinsstrukturen und den Alltag im katholischen Milieu: hoher Konformitätsdruck nach innen, religiös-sittliche Leitung nach den Vorgaben der Kirche und der Geistlichkeit, selbstbewusste Geschlossenheit gegen aussen, spezifische katholische Presseerzeugnisse.⁶⁶

Auch katholische Parallelorganisationen zu den vorgelagerten Armen-Unterstützungsangeboten evangelischer oder weltlicher Prägung entstanden: Das

1889 vom Franziskaner-Pater Cyprian Fröhlich gegründete «Seraphische Liebeswerk» erhielt 1929 eine Sektion im Thurgau, die mit dem Armenerziehungsverein die Vereinbarung traf, dass die Betreuung katholischer Kinder ihm überlassen werde.⁶⁷ Parallel zur Armenerziehungsanstalt Bernrain gründete der katholische Männerverein St. Iddazell 1879 die katholische Waisenanstalt St. Iddazell (wohin drei der Kinder von Hans und Rosa B. durch die Armenpflege Katholisch-Wuppenau eingewiesen wurden). 1931 wurde eine Parallelorganisation zum Kantonalen Arbeitsamt und dem Lehrlingspatronat geschaffen: das Thurgauische Katholische Jugendamt. Es übernahm die gleichen Aufgaben wie die vorerwähnten Institutionen, stand jedoch nur katholischen Jugendlichen offen.⁶⁸ Auch die Altersfürsorge (1918 Gründung der Stiftung für das Alter durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, thurgauische Sektion 1919) war konfessionell getrennt. Als Vorbild einer Armenunterstützung mit christlichen Zielsetzungen galt auch für die evangelische Seite die 1901 gegründete Caritas Schweiz, die als Dachverband die katholischen sozialen Einrichtungen koordinierte.

Als «Tochter» des Schweizerischen Katholischen Volksvereins, dem Dachverband des katholischen Vereinswesens, wurde 1912 der Schweizerische Katholische Frauenbund gegründet, und 1913 entstand

62 Hopp, Gottes Männer, S. 149–151; vgl. dazu den Aufsatz von Rudolf Gebhard in diesem Band.

63 Hopp, Gottes Männer, S. 153–155. Schliesslich wurde Bischof Lachat in den Tessin wegbefördert in ein eigens geschaffenes «Apostolisches Vikariat», und Papst Leo XIII. ernannte in Absprache mit dem Bundesrat 1885 Friedrich Fiala zum Bischof von Basel.

64 Hopp, Gottes Männer, S. 168.

65 Hopp, Gottes Männer, S. 172.

66 Liggenstorfer, Roger: Johann Evangelist Hagen (1864–1955) Redaktor und Domherr, in: Salathé, Köpfe 1, S. 141–152.

67 Schoop, Fürsorge, S. 264.

68 Schoop, Fürsorge, S. 265.

der Thurgauische Katholische Frauenbund. Dort waren die lokalen Frauenbünde und eine Vielzahl besonderer Organisationen (Arbeiterinnenvereine, Kongregationen, Mütter-, Armen- oder Schutzvereine) zusammengefasst. Auch auf Frauenseite entstanden nun katholische Parallelorganisationen. Wie erwähnt, war ihr Zweck nicht nur Fürsorge und Unterstützung der Armen, sondern explizit auch ein «Zusammenschluss aller katholischen Frauen und Töchter zur gemeinsamen Aktion im Geiste der katholischen Kirche», also eine religiös-kulturelle Zielsetzung. Der Katholische Mädchenschutz- und Fürsorgeverein, gegründet 1913, die Parallelorganisation zum evangelischen Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit, hatte neben dem Schutz vor sittlichen Gefahren das Ziel, alleinstehende Frauen und Töchter in ihrer religiösen Überzeugung zu stärken: Berufsberatung, Lehrtöchterfürsorge, Betreuung gefährdeter Jugendlicher, Führung einer 1919 in Romanshorn eingerichteten katholischen Bahnhofsmision mit Mädchenheim. 1921 wurde in Weinfelden das Sekretariat für Mütterfürsorge gegründet, das armen Frauen Ferienaufenthalte ermöglichte.⁶⁹

5 Das Ende des Sonderfalls Thurgau 1966

Ab den 1950er-Jahren hatten sich sowohl die Armenunterstützung in der katholischen Sondergesellschaft des Thurgaus wie auch die von Kirche und Sozialdemokratie in Arbon beispielhaft realisierte Sozialpolitik fest etabliert. Gleichzeitig war die Professionalisierung der Armenunterstützung vorangekommen – die vom Evangelischen Frauenbund angestellte Sozialarbeiterin Anna Walder war nicht mehr die einzige, die dem Ideal der christlichen oder weltlichen Armenerziehung und Armsanktionierung die Einzelfall-Unterstützung im Rahmen von Sozialrechten entgegensezte. Dennoch existierte die kirchlich-konfessionell besorgte Armenpflege auch nach dem

2. Weltkrieg fort. 1956 wurde über ein neues Armengesetz abgestimmt, welches das unterdessen in der ganzen Schweiz übliche Prinzip der wohnörtlichen Unterstützung und staatlichen Armenbetreuung einführen sollte. Sämtliche Parteien ausser die Katholische Volkspartei hatten die Ja-Parole ausgegeben. Die Freisinnige Partei hatte mit 134:14 Stimmen die Ja-Parole beschlossen, die Sozialdemokraten einstimmig. Auf der Gegenseite beschloss eine außerordentliche Tagung der Evangelischen Synode am 3. September 1956 mit grosser Mehrheit, das neue Armengesetz abzulehnen. Das Evangelische Aktionskomitee gegen das Armengesetz publizierte in der Folge Inserate gegen den «Ansturm der politischen Parteien und des Parteistaates auf das Armenwesen»: «Widersteht dem Hereinbrechen der staatlichen Politik in die Kirche!»⁷⁰ Der Katholische Kirchenrat publizierte seinerseits eine Schrift, welche die kirchliche Armenpflege verteidigte. Beim Übergang zur Einwohner-Armenpflege hätten «Pfarrer und Kirchenvorsteher auch kein entscheidendes Wort bei der Plazierung von Kindern, Wahl von Anstalten und andern wichtigen Beschlüssen des Fürsorgewesens mitzusprechen». ⁷¹ Das Gesetz wurde mit 13 258 Ja zu 14 156 Nein Stimmen knapp abgelehnt. Von den grossen Städten verzeichnete einzige Arbon ein eindeutiges Ja zum neuen Armengesetz.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses trat der Thurgau 1961 als einziger Kanton dem neu revidierten Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung nicht bei.

Interessanterweise änderte sich die politische Stimmung in den 1960er-Jahren fundamental. Die zehn Jahre von 1956 bis 1966 hatten auf evangelischer Seite den religiös untermauerten Machtblock

69 Düssli, Armenwesen, S. 198–202; Zitat aus Schoop, Fürsorge, S. 267.

70 TZ, 29.11.1956.

71 TZ, 30.11.1956.

aufgeweicht – kein Flugblatt, keine Synode, keine Splittergruppe liess sich zur neuen Abstimmung von 1966 verlautbaren. Hatte in der Thurgauer Zeitung 1956 ein erbitterter, wortreicher Abstimmungskampf stattgefunden, erschien 1966 kein einziger Artikel von kirchlicher Seite. Die Ursachen für diese Entwicklung harren noch der vertieften Erforschung. Auf katholischer Seite spielte vermutlich das Zweite Vatikanische Konzil 1962–1965 die entscheidende Rolle zur Öffnung gegenüber neuen Entwicklungen bzw. zum Verzicht auf den kirchlichen Machtanspruch im Armenwesen. 1966 wurde das neue Fürsorgegesetz mit 18691 Ja zu 4870 Nein angenommen. Es brachte im Armen- bzw. neu Fürsorgewesen das Wohnortsprinzip und die Kompetenzübertragung an die politischen Gemeinden (Munizipalgemeinden). Damit stand dem Beitritt des Thurgaus zum neuen Konkordat nichts mehr im Weg.⁷²

6 Die drei Geschichten und die Situation heute

1981 wurden die administrativen Zwangsmassnahmen endlich schweizweit aufgehoben. In den letzten Jahren wurden die Schicksale und das persönliche Erleben von Betroffenen erforscht und dargestellt – die Biografie Anna Maria Müller-Boxlers ist ein wichtiges Beispiel dafür. Zudem gerieten die verschiedenen Institutionen der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen und ihre Praxen in den Fokus der Forschung, wobei auch hier die Sicht der Betroffenen Raum erhielt. Als Beispiele können die Untersuchungen über die «Kinder der Landstrasse» oder Untersuchungen über Arbeitserziehungsanstalten, im Thurgau Kalchrain (Sabine Lippuner), oder Kinderheime, im Thurgau z. B. St. Iddazell (Martina Akermann und andere), erwähnt werden.

Für das erlittene Leid fremdplatzierter Kinder und Betroffener von fürsorgerischen Zwangsmass-

nahmen hat sich Eveline Widmer-Schlumpf im Namen des Bundesrats offiziell entschuldigt. 2014 wurde die sogenannte Wiedergutmachungsinitiative eingereicht, die später zu Gunsten des bündesrätlichen Gegenvorschlags zurückgezogen wurde. In den Jahren 2016 bis 2018 bestanden in allen Kantonen Anlaufstellen, bei denen die Betroffenen Einsicht in die Akten bekommen konnten, die über sie angelegt worden waren, und die ihnen halfen, Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag auszufüllen. Bis Ende 2019 kam die Mehrzahl der über 9000 Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller in den Genuss dieses Solidaritätsbeitrags. 2014 setzte der Bundesrat die «Unabhängige Expertenkommission zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgung vor 1981» ein; die Resultate sind 2019 in zehn Bänden publiziert worden.

Auch der Schweizerische Evangelische Kirchenbund SEK hat neben der Unterstützung der bundesweiten Aufarbeitungen nach einer Tagung 2016 einen Band zur Rolle der reformierten Kirchen in der Heim- und Verdingkinderpraxis herausgegeben sowie Handlungsmöglichkeiten im Prozess der Aufarbeitung formuliert.⁷³

Heute hätten Elisabetha L., Hans und Rosa B., Anna Maria Müller-Boxler und ihr Mann sowie alle ihre Kinder ausformulierte Sozialrechte, und sie würden von staatlichen Behörden, die zur individuellen Begleitung verpflichtet sind, unterstützt. Die SKOS-Richtlinien⁷⁴ garantieren ein Existenzminimum, welches auch Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen soll – was immer das im konkreten Fall auch bedeutet.

72 TZ, 28.3.1966.

73 Hofstetter, Simon; Gaillard, Esther (Hrsg.): Heim- und Verdingkinder. Die Rolle der reformierten Kirchen im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 2017.

74 Die SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) formuliert Empfehlungen zur Ausgestaltung und Berechnung der Sozialhilfe.